

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1482

Subingen: Änderung Bauzonenplan und Änderung Gesamtplan Schloss von Vigier

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Subingen unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Bauzonenplanes und des Gesamtplanes Schloss von Vigier zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/454 vom 19. März 2013 wurde die Einzonung des Schlosses von Vigier inkl. Garten in eine Spezialzone Schloss genehmigt. Das Schloss wird über einen längeren Zeitraum umfassend saniert. Bestandteil dieser Sanierung ist auch die bestehende historische Parkanlage. Für den Unterhalt des Parks wird neu das Regen- und Hangwasser in einem unterirdischen Tank gefasst. Aus diversen Gründen soll dieser Tank westlich der heutigen Spezialzone am Hangfuss in die Landwirtschaftszone zu liegen kommen. Eine solche Nutzung ist in der Landwirtschaftszone allerdings nicht zonenkonform. Die Spezialzone Schloss wird aus diesem Grund um eine Fläche von 4 m x 16.7 m erweitert. Als Kompensation wird eine Fläche derselben Grösse am nordöstlichen Rand der Spezialzone der Landwirtschaftszone zugewiesen. Es handelt sich somit um einen flächengleichen Abtausch. Die Bauzone nimmt nicht zu. Der Gesamtplan wird ebenfalls entsprechend angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 25. April 2019 bis am 24. Mai 2019. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 13. Juni 2019.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Bauzonenplanes und des Gesamtplanes Schloss von Vigier der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung des Bauzonenplanes und der Änderung des Gesamtplanes in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Subingen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen.

- 3.4 Die Planung liegt vorab im Interesse des betroffenen Grundeigentümers. Die Einwohnergemeinde Subingen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf den interessierten Grundeigentümer zu übertragen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und je 1 gen. Änderung Zonenplan und Gesamtplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung mit je 1 gen. Änderung Zonenplan und Gesamtplan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit je 1 gen. Änderung Zonenplan und Gesamtplan (später)

Einwohnergemeinde Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen, mit je 2 gen. Änderungen Zonenplan und Gesamtplan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Planungskommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Baukommission Subingen, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Subingen: Genehmigung Änderung Bauzonenplan und Änderung Gesamtplan Schloss von Vigier)